

juris-Abkürzung: LAn-
stUmwGebV
BW 2006
**Ausfertigungs-
datum:** 01.12.2006
Gültig ab: 29.12.2006
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



**Fundstel-
le:** GBl.
2006, 387
**Gliede-
rungs-Nr:** 2129-1,
7800

**Verordnung des Umweltministeriums und
des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über die Gebühren der Landesanstalt für
Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
(Gebührenverordnung - LUBW)
Vom 1. Dezember 2006**

Zum 06.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Für öffentliche Leistungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg werden Gebühren und Auslagen nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Gebühren der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg vom 20. März 2002 (GBl. S. 165) außer Kraft.

(2) Für Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden.

(3) Leistungen aus Daueraufträgen werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach ihr berechnet.

STUTTGART, den 1. Dezember 2006

*Umweltministerium
Gönner*

*Ministerium für Ernährung
und Ländlichen Raum
Hauk*

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Nummer
I. Allgemeine Bestimmungen	
II. Gebührenverzeichnis	
Inkorporationsmessungen	1
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	2
Dichtheitsprüfungen umschlossener radioaktiver Stoffe	3
Untersuchung von Umweltproben, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auf Radioaktivität	4
Ärztliche und labormedizinische Leistungen	5
Physikalische, chemische und biologische Untersuchungen	6
Anerkennung/Bestimmung von Sachverständigenstellen/Untersuchungsstellen und Prüfeinrichtungen und deren Überwachung	7
Leistungen nach Naturschutzrecht	8
Sonstige Gebühren	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1	Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10000 Euro erhoben werden. Die Leistungen werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	
0.1.2	Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.	

0.1.3 Neben der nach Abschnitt II festzusetzenden Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers das Prüfungs- oder Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird 30-500

0.1.4 Für Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr nach Abschnitt II um bis zu 50 Prozent erhöht werden.

0.1.5 Für nachträglich auszustellende Mehrfertigungen von Untersuchungs- und sonstigen Zeugnissen werden Schreibgebühren nach Aufwand erhoben.

0.2 **Auslagen**

Mit der Gebühr sind die der Landesanstalt erwachsenen Auslagen abgegolten. Sofern diese Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich übersteigen, werden sie gesondert in der tatsächlichen Höhe festgesetzt. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist. Als Auslagen sind, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist, zu erstatten:

0.2.1 Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Porto und dergleichen,

0.2.1.1 die der Gebührenschuldner beantragt hat;

0.2.1.2 die für die Mitteilung der Prüfungs- oder Untersuchungsergebnisse erforderlich werden;

0.2.1.3 die für Rückfragen wegen ungenügender Bezeichnung von Prüfungs-, Untersuchungs- und anderen Proben erforderlich werden;

0.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;

0.2.3 Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften;

0.2.4 besondere Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmitteln und Prüfgegenständen;

0.2.5 Aufwendungen für besonders angefertigte oder angeschaffte Prüf- oder Hilfseinrichtungen;

0.2.6 Aufwendungen für Leistungen Dritter;

- 0.2.7 Aufwendungen für Bootsfahrten, Geräte- und Fahrzeugnutzung und dergleichen.
- 0.2.8 Werden bei der Dienstreise Leistungen für mehrere Gebührenschuldner erbracht, sind die Gebühren, die nach dem Zeitaufwand errechnet werden, und die Auslagen nach Nr. 0.2.3, 0.2.4 und 0.2.7 anteilig zu berechnen.

0.3 **Gebührenbefreiungen, Gebührenerleichterungen**

- 0.3.1 Leistungen, die die Landesanstalt im Rahmen von § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670) erbringt, sind
- a) für Landesbehörden gebühren- und auslagenfrei,
 - b) für Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung mit Ausnahme der Leistungen nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Landessammelstelle für radioaktive Abfälle) gebühren- und auslagenfrei.
- 0.3.2 Aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse können Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden.
- 0.3.3 Gebühren können um einen angemessenen Betrag ermäßigt werden, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder in einer größeren Anzahl gleichartiger Fälle für denselben Gebührenschuldner fortlaufende Leistungen erbracht werden und damit eine Verminderung des Aufwands verbunden ist. Auch auf Grund von Verträgen können die Gebühren um einen angemessenen Betrag ermäßigt werden.
- 0.3.4 Bei zurückgezogenen Aufträgen vor Beginn der Ausführung, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht auswertbaren Prüfungen oder Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.

0.4 **Sachverständigenleistungen**

- 0.4.1 Für Sachverständigenleistungen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

0.5 **Mindestgebühr**

Die Mindestgebühr je Einzelrechnung beträgt 30 Euro.

II. Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Inkorporationsmessungen	
1.1	Ganzkörpermessungen	
1.1.1	Messung einer Person	234-351
	Die Gebühr umfasst:	
	1. Ausführung der Messung	
	2. Auswertung der Messung	
	3. Ausfertigung der Messprotokolle	
	Für eine vor der Messung notwendige Personendekontaminierung wird der entstandene Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	
2	Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	
	Einmalige Annahmegebühr bei Anlieferung radioaktiver Abfälle:	
	In den Gebühren der Nummer 2 enthalten sind das Zerteilen, Kompaktieren, Verpacken, Zwischenlagern, der Abtransport zum Endlager und die Endlagerkosten.	
	Entstehen bei der Verarbeitung Mehrkosten, die auf Verletzung oder Nichtbeachtung der Annahmebedingungen zurückzuführen sind, werden die Kosten mit dem jeweiligen Stundensatz der Verarbeitungsanlage, in der das Material verarbeitet werden muss, zusätzlich in Rechnung gestellt.	
2.1	Feste, verbrennbare Reststoffe:	
	Verbrennen von zum Beispiel Papier, Textilien, Holz, Kunststoffen (ohne PVC), Mischabfälle, Putzwolle usw. .	5-125 pro kg
	Bei nicht ofengerechter Verpackung (d. h. Durchmesser des Folienbeutels oder der Papptrommel ≥ 30 cm) werden die Umpackarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.	

2.2	Feste, nicht verbrennbare Reststoffe, die bereits in Paketiertrommeln verpackt sind, zum Beispiel Metalle, Glas, Filter, Mischabfälle, Quellen usw.	
a)	Verpressen von Reststoffen mit einer Dosisleistung < 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche und einer Gesamtaktivität < 3,0 E11 Bq	2500-20000 pro Stück
b)	Vergießen von Reststoffen mit einer Dosisleistung < 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche und einer Gesamtaktivität < 3,0 E11 Bq, mit Zementmörtel oder Beton	1900-25 000 pro Stück
c)	Vergießen von Reststoffen mit einer Dosisleistung > 10 mSv/h an der unabgeschirmten Oberfläche oder einer Gesamtaktivität > 3,0 E11 Bq, mit Zementmörtel oder Beton	2500-30000 pro Stück
d)	Konditionierung von Bauschutt, Fassware.....	500-15000 pro Stück

Anmerkungen zu Nr. 2.2:

Die Gebühren gelten jeweils pro angeliefertem Behälter bis zur Größe eines 200-l-Fasses. Bei größeren Behältnissen werden die Kosten der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH für endlagerfähige Aufbereitung, für die Zwischenlagerung und die Endlagerkosten nach Aufwand im Einzelfall berechnet. Für einen Reststoff, dessen Volumen inklusive Verpackung ≤ 20 Liter beträgt, kann im Einzelfall eine Gebühr von 200 bis 15000 Euro erhoben werden (Kleinstmengenregelung). Diese Regelung kann pro Abgeber nur einmal im Jahr angewendet werden.

2.3	Flüssige, verbrennbare Reststoffe:	
	Verbrennen von flüssigen, organischen Reststoffen (zum Beispiel Lösemittel, Szintillatorflüssigkeiten usw.) ..	30-75 pro kg
2.4	Flüssige, nicht verbrennbare Reststoffe:	
	Verdampfen von anorganischen, wässrigen Reststoffen (zum Beispiel Labor- oder Chemieabwässer usw.)	10-25 pro kg

Wenn die Anlieferung nicht im HDB-Kleingebinde erfolgt, wird die Verbrennung des Verpackungsmaterials der Sondergebinde (zum Beispiel Kautexflaschen) zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 **Dichtheitsprüfungen umschlossener radioaktiver Stoffe**

3.1	Für die ersten beiden Präparate	je 200
3.2	Für jedes weitere gleichzeitig und nach dem gleichen Verfahren geprüfte Präparat bis zu insgesamt zehn Stück	je 100
3.3	Bei mehr als zehn Präparaten für das elfte und jedes weitere	je 50

Mit der Gebühr sind alle Auslagen (Wartezeiten, Beförderungskosten usw.) abgegolten, jedoch keine Reisekosten. Bei zeitraubendem Ausbau der umschlossenen radioaktiven Stoffe aus einer Strahlenhalterung, bei starken Strahlungsquellen, bei denen zusätzliche Maßnahmen für den Strahlenschutz notwendig werden, oder bei sonstigen erschwerten Bedingungen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand festgesetzt.

4 **Untersuchungen von Umweltproben, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen auf Radioaktivität und Ortsdosisleistungsmessungen**

4.1	Gesamt- α -Untersuchung oder Gesamt- β -Messung	300-400
4.2	α -spektrometrische Nuklidanalyse (Standard)	750-1000
4.3	Standard-LSC-Messung, zum Beispiel Tritium (H-3), je Nuklid	200-300
4.4	Bestimmung von Strontium-89 oder Strontium-90	550-800
4.5	Gammaspektrometrische Untersuchung	300-400
4.6	In-situ-Gammaspektrometrie	250-350

zuzüglich externer
Zeitaufwand und
Fahrtkosten

4.7	natürliche Radioaktivitätszerfallsreihen, Einzelelemente/Einzelnuklide mit Massenzahlen > 200 ...	310-1330
4.8	Sonstige Radionuklidanalysen mit besonderem Präparationsaufwand (zum Beispiel Glove-Boxen, Heißes Labor, Zellen)	nach Aufwand

4.9	Ermittlung der Gamma- oder Neutronenortsdosisleistung mit mobilem, sofort ablesbarem Gerät	30-50
-----	--	-------

(Bei mehr als 10 Messungen im selben Messgebiet und am selben Tag kann auch eine Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgen.)

5 **Ärztliche und labormedizinische Leistungen**

Mit diesen Gebührensätzen sind die Kosten für die benutzten Geräte und für einen kurzen, schriftlichen Befundbericht über das Ergebnis der Untersuchung abgegolten. Für Untersuchungen außerhalb der Diensträume der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz werden zusätzliche Auslagen nach Nr. 0.2 nach dem jeweiligen Aufwand erhoben.

5.1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

5.1.1	Tonschwellenaudiometrie für Luftleitung bei 0,5, 1, 2, 3, 4 und 6 kHz pro Person	30
-------	--	----

5.1.2	Sonderaufträge, Sonderleistungen, Mehraufwand (zum Beispiel wegen ungenügender organisatorischer Vorbereitungen der Auftraggeber) Berechnung nach Zeitaufwand je Arbeitsstunde	30-75
-------	--	-------

6 **Physikalische, chemische und biologische Untersuchungen**

Mit diesen Gebührensätzen sind die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe, für die benutzten Geräte und für einen kurzen schriftlichen Befundbericht über das Ergebnis der Untersuchung abgegolten.

Für physikalische, chemische und biologische Untersuchungen werden Gebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 3. Juni 2005 (GBl. S. 477) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

7 **Anerkennung/Bestimmung von sachverständigen Stellen/Untersuchungsstellen**

7.1	Anerkennungs-Bestimmungsverfahren für sachverständige Stellen/Untersuchungsstellen <i>ohne</i> Laborbegehung durch die Landesanstalt	50-3000
-----	--	---------

7.2	Anerkennungs-/Bestimmungsverfahren für sachverständige Stellen/Untersuchungsstellen mit Laborbegehung durch die Landesanstalt	300-5000
7.3	Erteilung von Bescheinigungen über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) nach § 19 a bis 19 d des Chemikaliengesetzes (ChemG) und Überwachung nach § 21 ChemG	
7.3.1	Erstmalige Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)	500-14000
7.3.2	Wiederholte Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)	500-7000
7.3.3	Überwachung einer nach § 19 b Abs. 1 ChemG zertifizierten Prüfeinrichtung auf Grund von § 21 ChemG	500-14000

8 **Leistungen nach Naturschutzrecht**

8.1	Registrierung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 250 S. 1	30-120
8.2	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	
8.2.1	Erhebungsbogen, je Ausfertigung	1
8.2.2	Sachdaten einer Gemeinde, eines Kreises oder einer topografischen Karte 1 : 25000, einschließlich Datenträger oder Kosten für E-Mail	30-50
8.2.3	Digitale grafische Biotopdaten einschließlich Datenträger oder Kosten für E-Mail je Standardsektion (Gemeinde, Kreis, Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Flurkarte 1 : 2500)	40-80

Anmerkungen zu den Nummern 8.2.2 und 8.2.3:

Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand berechnet.

9 **Sonstige Gebühren**

9.1	Zurückweisung eines Widerspruchs	50-500
9.2	Rücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs, wenn mit der Bearbeitung begonnen war	30-250

© juris GmbH